

Satzung der arteFakt Handelsagentur für Erzeuger-Verbraucher-Ideen eG

Präambel

Die Tätigkeiten der Genossenschaft gründen sich auf solidarische Kooperation von Erzeugern und Erzeugerinnen und Verbrauchern und Verbraucherinnen. Sie sind getragen vom Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere vom Konzept Solidarische Landwirtschaft. Nachhaltiges Wirtschaften wird als Einheit von fairem Wirtschaften (Ökonomie), Umweltschutz und -sorge (Ökologie) und sozialer Gerechtigkeit verstanden. Nachhaltiges Wirtschaften schließt die Ausrichtung des Handelns an ethisch begründete Normen und der Orientierung an ästhetischen Maßstäben ein.

Mit der Auswahl der Kooperationspartner- und partnerinnen werden insbesondere die Modernisierung der Manufakturtradition in Landwirtschaft und Produktion und der Erhalt von kleinen und mittleren Familienunternehmen zur Weitergabe an die nachfolgenden Generationen für eine extensive Wirtschaftsweise gefördert. Unabdingbar zählt dazu die Förderung des Erhalts und der Pflege von Kulturlandschaften unter besonderer Berücksichtigung der Rückgewinnung ökologischer Informationen für ein Leben und Wirtschaften im Einklang mit der Natur sowie dem Erhalt der natürlichen Arten- und Sortenvielfalt und ihrer wirksamen Beiträge gegen den Klimawandel, durch Informationen und der Einrichtung von Landschaftsmuseen als regionale und überregionale Forschungs- und Bildungsstätten. Schwerpunkt sind dabei die mediterranen europäischen Regionen mit ihrer Kultur des Olivenanbaus.

Der Klimawandel ist die zentrale Herausforderung, dem nicht mehr allein durch einzelwirtschaftliches Handeln entgegengewirkt werden kann. Zur Befähigung substanzieller Beiträge gegen den Klimawandel wird in der Genossenschaft ein „Generationen-Zukunfts- und Klimafonds“ aufgebaut, dem dafür jährlich mindestens 30% des Gewinns zugeführt werden soll.

Mit geeigneten Projekten werden daraus Modellvorhaben zum Rück- und Umbau für ökologische- und Klimaziele unterstützt:

- zur Konversion der konventionellen zur extensiven ökologischen Landwirtschaft
- für ein aktives Bodenleben mit der Speicherfähigkeit für Kohlendioxid (CO₂) und Wasser
- zur Abwehr der Klimaschäden und zur Gewinnung von Einflüssen auf regionales Binnenklima.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Genossenschaft führt den Namen arteFakt Handelsagentur für Erzeuger-Verbraucher-Ideen eG
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist 27412 Wilstedt in Niedersachsen

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Die Genossenschaft fördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen und nachhaltigen Geschäftsbetriebes.
- 2) Gegenstand der Genossenschaft ist
 - a) der Handel mit Lebensmitteln und Waren aller Art, vorrangig aus hochwertiger ökologischer und manufakturer Erzeugung mit direktem Bezug zu ihren Herstellerinnen und Herstellern im Ursprung,
 - b) die Informations-, Bildungs-, Qualifikations- Forschungs- und Entwicklungsarbeit für die Mitglieder, einschließlich aller Formen der Aktivitäten und Unterstützung der Erzeuger und Erzeugerinnen zur Erlangung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte im Markt,
 - c) die Förderung des Erhalts und der Pflege von Kulturlandschaften durch Informationen und der Einrichtung von Landschaftsmuseen als regionale und überregionale Forschungs- und Bildungsstätten und
 - d) die Unterstützung und Förderung von Aktivitäten, Projekten und Maßnahmen zur Einflussnahme auf die Klimaveränderungen, sowie die Planung und Durchführung eigener Projekte oder in Kooperationsverbänden, zur Sicherung der eigenen Geschäftstätigkeit als auch die der landwirtschaftlichen Erzeugerpartnerinnen und -partner.
- 3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Für die Erreichbarkeit und Kommunikation mit der Genossenschaft müssen die Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegen. Die Änderung der E-Mail-Adresse muss der Genossenschaft eigenständig und zeitnah mitgeteilt werden.
- 3) Eine Mitgliedschaft kann verwehrt werden, wenn bereits die Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung vorliegt, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt. Gleiches gilt, wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Schriftliche Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
 - e) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Sacheinlagen

- 1) Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils beträgt 250 Euro, der sofort in voller Höhe mit dem Beitritt zur Genossenschaft einzuzahlen ist.
- 2) Mitglieder können bis zu 60 Geschäftsanteile übernehmen. Ein darüber hinaus gehender Erwerb darf vom Vorstand nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates genehmigt werden.
- 3) Die Mitglieder sind nicht zu Leistungen von Nachschüssen verpflichtet.
- 4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld für den Beitritt zur Genossenschaft festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Das Eintrittsgeld wird fällig mit der Zahlung auf den Geschäftsanteil, es ist ein nicht rückzahlbares Aufgeld pro Eintritt, unabhängig von der Zahl der Anteile.
- 5) Vorstand und Aufsichtsrat können durch gemeinsamen Beschluss Sacheinlagen, als Einzahlungen auf Geschäftsanteile zulassen. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre eigenen Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen,
 - e) sich an dem Verlangen von einem Zehntel der von Mitgliedern auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
 - g) und die Mitgliederliste einzusehen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten und
 - b) eine Änderung ihrer Anschrift, der E-Mail-Adresse, ihrer Rechtsform und der Inhaberverzeichnisse bei Personengesellschaften der Genossenschaft unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft – oder soweit das Mitglied mehrere Anteile hält einzelner Anteile – beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einer anderen Person ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die Erwerberin oder der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbeitrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerberin oder der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

- 1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn die Erbin oder der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 2) Wird die Erblasserin oder der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einer Miterbin oder einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung der Miterbin oder des Miterben in die Mitgliederliste. Die Überlassung auf eine Miterbin oder einen Miterben ist nur zulässig, wenn diese die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 3) Geht die Mitgliedschaft auf eine Erbengemeinschaft über, kann das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch eine gemeinschaftliche Vertreterin oder Vertreter ausgeübt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- 1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen oder zu schädigen versuchen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreiben oder sich an einem solchen beteiligen oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt oder
 - d) ihr dauernder Aufenthaltsort über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten unbekannt ist und sie für die Genossenschaft nicht erreichbar sind
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben und ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- 3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- 4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung, Mindestkapital

- 1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Ge-

nossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied, vorbehaltlich Abs. 6, binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszahlend. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 3) Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- 4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 und 6 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- 6) Das Mindestkapital an Geschäftsguthaben beträgt 90 % der Geschäftsguthaben der Mitglieder zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, mindestens 100.000 €. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 12 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 2) Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.
- 3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen zuvor in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugewandt, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 4) Eine Benachrichtigung oder Einladung per E-Mail ist möglich, soweit Mitglieder ihre Zustimmung zur Korrespondenz per E-Mail erteilt haben und der Vorstand sicherstellt, dass nicht zustellbare E-Mails vom eigenen E-Mail-Server erkannt und gemeldet werden. Im Zweifel ist der Vorstand verpflichtet, dem Mitglied einen Nachweis des E-Mail-Providers über die Zustellung der E-Mail vorzulegen.
- 5) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- 6) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Anteile eine Stimme.
- 7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- 8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerberinnen und Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte bei einer Wahl mit Stimmzettel so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- 9) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- 10) Sind bei einer Wahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreterin oder einem Vertreter des Genossenschaftsverbandes übertragen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.
- 12) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 13 Gegenstände der Beschlussfassung und Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Generalversammlung, beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes gemäß § 59 GenG,
 - c) Beschlussfassung über Maßnahmen in Folge von Beanstandung des Prüfungsberichts,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Beiräte auf Vorschlag des Vorstandes, unter Beachtung des Grundsatzes, dass Aufsichtsrat und Beiräte Ehrenämter sind und nur tatsächliche Aufwendungen entschädigt werden sollen. Davon unberührt bleiben Erstattungen des Aufwandsersatzes,
 - h) Verfolgung von Ansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz und
 - k) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft.
- 2) Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorseht,
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- 3) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft ist in einer nur für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens 50 von Hundert aller Mitglieder und eine Mehrheit von 90 von Hundert der in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach der ersten anzuberäumen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von 90 von Hundert der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Regelung.
- 4) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Präambel und für Beschlüsse über die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft sowie über die Änderung der Rechtsform gilt über die gesetzlichen Regelungen hinaus Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Virtuelle Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs.3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gelten §12 und §13 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- 2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung

in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

- 3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmeröffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- 5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
 - a) Telefon- oder Videokonferenz,
 - b) E-Mail-Diskussion oder
 - c) Online-Diskussion.
- 6) Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
 - e) E-Mail-Abstimmungen oder
 - f) Online-Abstimmungen.
- 6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- 7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- 8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
- 9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- 10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- 11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
 - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase
 - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 15 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Die Zahl der Aufsichtsräte soll ungerade sein.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schrift-

lich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

3) Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- a) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und stellt ihn an. Die Dienstverträge unterschreibt der Aufsichtsratsvorsitzende im Namen der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen. Im Fall einer vorzeitigen Abberufung ist der Aufsichtsrat zu einer sofortigen Information der Mitglieder verpflichtet.
- b) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- c) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung über seine Tätigkeit zu unterrichten.
- d) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und dem Inhalt des Prüfungsberichtes Kenntnis zu nehmen.
- e) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes zur Deckung eines Jahresfehlbetrages oder Verwendung eines Jahresüberschusses zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- f) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- g) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei und höchstens drei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse im Falle von zwei Vorstandsmitgliedern einstimmig und bei drei Mitgliedern durch Mehrheit. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- 3) Der Vorstand gibt sich nach Anhörung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig zu beschließen hat.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat dabei die Grundsätze der Präambel zu beachten. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) die Grundsätze der Preisgestaltung,
 - b) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 - c) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 100.000 Euro,
 - d) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einer jährlichen Belastung von mehr als 100.000 Euro,
 - e) die Errichtung und Schließung von Filialen oder Betriebsstätten,
 - f) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - g) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - h) sämtliche Grundstücksgeschäfte und
 - i) Erteilung von Prokura.
- 6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

- 8) Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, kann der Vorstand aus einem Mitglied bestehen, das von der Generalversammlung gewählt und abberufen wird.

§ 17 Beiräte

- 1) Zur Organisation eigenständiger Belange im Rahmen der Genossenschaft ist es möglich, projektbezogen oder dauerhaft zu Einzelfragen oder -themen, Gremien zu bilden, die zusammenfassend als Beiräte bezeichnet werden. Beiräte können keine Entscheidungen treffen, die den gesetzlichen Organen zustehen.
- 2) Mitglieder von Beiräten werden durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat berufen und abberufen. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat besetzt wird und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- 3) Besteht ein Beirat aus mehr als zwei Personen, wählt er aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die bzw. der die Sitzungen einberuft, leitet und mindestens einmal im Jahr an den Vorstand durch Vorlage der Sitzungsprotokolle berichtet. Jeder Beirat erstattet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht im Rahmen der jährlichen Generalversammlung.

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- 1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seiner Ehegattin oder seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
- 2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 20 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen

- 1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- 3) Der gesetzlichen Rücklage sind 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage zum Aufbau eines „Klima- und Generationen-Zukunftsfonds“ gebildet, dem jährlich mindestens 30% des Jahresüberschusses zuzuweisen sind. Über die Verwendung der weiteren Ergebnissrücklage beschließt die Generalversammlung, wobei sie an den Zweck „Klima- und Generationen-Zukunftsfonds“ gebunden ist. Das Recht der Generalversammlung, die weitere Ergebnissrücklage zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden, bleibt unberührt.
- 5) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach den Zuführungen in die gesetzliche Rücklage und in die weitere Ergebnissrücklage gemäß Abs. 4 den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen,
- 6) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 7) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei zum Nennbetrag aufgefüllten Geschäftsguthaben.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter www.artefakt.eu.